

COVID-19-Schutzkonzept

Wettkampf:	TG/SH-Crossmeisterschaften 2022
Datum:	Samstag, 12.02.2022
Veranstalter:	Turnverein Eschlikon
OK-Präsident:	Mathias Keller (mathias.keller@tveschlikon.ch)
COVID-Beauftragter:	Pascal Schwager (pascal.schwager96@gmail.com)

1. Grundlagen

- 1.1. Am 17.12.2021 hat der Bundesrat die Verordnung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angepasst. Die darin aufgeführten Punkte müssen von allen Akteuren bis voraussichtlich Ende Januar 2022 zwingend eingehalten werden. Diese Vorgaben Leichtathletik-Wettkämpfe beziehen sich auf die vom Bund und dem Kanton Thurgau erlassenen Regelungen.
 - [BAG – Massnahmen ab 20.12.2021](#)
 - [Sportamt Thurgau – Kantonale Regelungen](#)
 - [Swiss-Athletics – Vorgaben Wettkämpfe \(ab 20.12.2021\)](#)
 - [FAQ BASPO zur Rahmenbedingungen Sportveranstaltungen](#)
- 1.2. Alle Veranstalter eines Wettkampfes sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen, welches mit dem Anlagenbetreiber abgeglichen werden muss.

2. Grundsätze, die an Wettkämpfen zwingend eingehalten werden müssen:

- 2.1. Nur symptomfrei an einen Wettkampf
Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Wettkampf teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- 2.2. Maske tragen
Alle Personen auf der Wettkampfanlage – mit Ausnahme von Kindern unter 12 Jahren – haben unabhängig von der Art des Zertifikats dauernd eine Maske zu tragen. Davon ausgenommen sind einzig Athletinnen und Athleten während der Sportausübung sowie Personen, welche sitzend Getränke oder Speisen konsumieren
- 2.3. Hände waschen und Abstand halten
Hände waschen und Abstand halten spielen bei der Pandemiebekämpfung eine entscheidende Rolle. Wer seine Hände vor und nach dem Wettkampf gründlich mit Seife wäscht und zu anderen Personen wenn immer möglich mehr als 1.5m Abstand hält, schützt sich und sein Umfeld.
- 2.4. Positiver COVID-Fall
Sollte eine am Wettkampf anwesende Person im Nachgang positiv getestet werden, ist die zu-ständige Gesundheitsbehörde und der Corona-Beauftragte des Wettkampfes zu informieren. Die Behörde bestimmt, welche Personen als Folge davon in Quarantäne müssen.
- 2.5. Verantwortlichkeit
Mit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie haben sich auch die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen verändert. Diese werden in Übereinstimmung mit den von Bund und Kantonen erlassenen Massnahmen und gemäss den Auflagen der jeweiligen Anlagebetreiber durchgeführt. Aufgrund der aktuell geltenden Massnahmen von Bund und Kantonen müssen insbesondere Athleten damit rechnen, sich im Falle einer COVID-19 Infektion eines nahen Kontaktes in Quarantäne begeben zu müssen. Dies gilt im privaten und geschäftlichen Umfeld genauso wie bei

Sportveranstaltungen. Das entsprechende Risiko trägt jede Person selbst und sie muss für sich abwägen, welchen Risiken sie sich aussetzen kann und will. Der Organisator übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung.

- 2.4. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Wettkampfes
Jeder Veranstalter muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

3. Vorgaben Swiss-Athletics für den Wettkampfbetrieb outdoor:

- 3.1. Zertifikatspflicht
Bis 300 Personen: keine
Ab 300 Personen: 3-G
- 3.2. Kontaktdaten
Von allen Athletinnen und Athleten, auch von jenen jünger als 16 Jahre, müssen die Kontaktdaten erhoben werden (Namen/Vornamen, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail).
- 3.3. Restauration
Eine Restauration darf angeboten werden. Findet die Restauration drinnen statt, gelten die Regelungen für Restaurationsbetriebe (2G-Zertifikatspflicht, Maskenpflicht – ausser bei der Konsumation, Sitzpflicht bei der Konsumation).
- 3.4. Innenräume (Garderoben, sanitäre Anlagen)
Es gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht
- 3.5. Schutzkonzept
Im Schutzkonzept müssen (mindestens) folgende Punkte geregelt sein:
 - Erläuterungen, wie die Zutritts- und Identitätskontrolle sichergestellt wird;
 - Erhebung der Kontaktdaten von Athletinnen und Athleten;
 - Angaben zu den Regelungen bei der Restauration und in Innenräumen;
 - Bezeichnung einer Person, welche für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist.

4. Schutzkonzept TG/SH-Crossmeisterschaften

- 4.1. Covid Beauftragter
Pascal Schwager, Schlosshofstrasse 17, 8400 Winterthur, 079 917 55 17
pascal.schwager96@gmail.com
- 4.2. Anlagenbetreiberin
Die Anlagenbetreiberin, Volksschulgemeinde Eschlikon, 8360 Eschlikon, hat das vorliegende Schutzkonzept zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 4.3. Wettkampfanlage
Zur Wettkampfanlage gehören sämtliche Bereiche rund um die Sporthalle Friesler. Das Wettkampfgelände befindet sich auf der Wiese westlich und südlich der Sporthalle. Entlang der Strecke werden lediglich vereinzelte Vereinstrainer anwesend sein. Innerhalb der Sporthalle wird im Friesler-Saal eine Festwirtschaft (2G, Zertifikatskontrolle beim Eingang) betrieben, der Zugang zu den Garderoben/sanitären Anlagen ist für alle möglich.
- 4.4. Zertifikatspflicht / Kontrolle
Die Anzahl Athlet*innen für den Wettkampf wird auf 250 limitiert, es besteht keine Zertifikatspflicht. Das Friesler-Gelände ist peripher gelegen und grenzt sich durch die Waldstrasse vom übrigen Schulgelände ab. Der Veranstalter prüft Anhand der Anmeldungen und regelmässiger Zählungen, dass zu keinem Zeitpunkt mehr 300 Personen (ohne Organisationskomitee und freiwillige Helfer) auf der Wettkampfanlage anwesend sind.

- 4.4. Personendaten
Von allen Athletinnen und Athleten besitzt das OK alle Kontaktdaten (Namen/Vornamen, Wohnort und Telefonnummer). Bei den Riegenanmeldungen werden die exakten Personendaten über die Mitgliederlisten der jeweiligen Vereinsverantwortlichen sichergestellt und können jederzeit angefordert werden.
- 4.5. Masken
Der Kanton Thurgau hat per 03.12.2021 die Maskentragepflicht auf Veranstaltungen im Innen- und Aussenbereich (unabhängig von 2G und 3G ausgeweitet). Alle Personen auf der Wettkampfanlage – mit Ausnahme von Kindern unter 12 Jahren – haben unabhängig von der Art des Zertifikats dauernd eine Maske zu tragen. Davon ausgenommen sind einzig Athletinnen und Athleten während der Sportausübung sowie Personen, welche sitzend Getränke oder Speisen konsumieren.
- 4.6. Garderoben, Duschen und Toiletten
Die Athleten betreten die Wettkampfanlage bereits in Sportkleidung. Die Garderoben können genutzt werden. Maximal dürfen sich 6 Personen in einer Garderobe aufhalten. Die Duschen dürfen benutzt werden (Abstand halten!). Toiletten können von allen Personengruppen frei genutzt werden.
- 4.7. Desinfektionsmittel
Bei diversen Schlüsselstellen (Eingang/Ausgang, Toiletten) werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- 4.8. Verpflegung innen
Es wird eine Festwirtschaft im Friesler-Saal angeboten. Es gelten hierfür die Vorgaben für Gastro-Betriebe: 2G-pflicht und Maskenpflicht – ausser bei der Konsumation, Sitzpflicht bei der Konsumation. Die Zertifikatskontrolle wird am Eingang gemacht. Für den Zugang (2G / jünger als 16 Jahre) werden zugelassene Personen mit «Bändeli» markiert.
- 4.9. Verpflegung aussen
Es werden ein Grillstand/Buffer und Festbänke aussen aufgestellt. Es besteht keine Zertifikatspflicht. Es gilt die Maskenpflicht – ausser bei der Konsumation, Sitzpflicht bei der Konsumation.
- 4.10. Kommunikation
Das Schutzkonzept und die geltenden Massnahmen werden auf der Homepage des Veranstalters (<https://crossmeisterschaften.tveschlikon.ch>) veröffentlicht. Während dem Anlass erinnert der Speaker von Zeit zu Zeit an die geltenden Regelungen.

Eschlikon, 14. Januar 2022